

S c h l i c h t u n g s o r d n u n g (Schlicht-O)

Im Kleingartenverein "Südost" arbeitet ein Schlichtungsausschuss. Er ist vereinsintern tätig mit dem Ziel, Streitfälle ohne Inanspruchnahme des Rechtsweges zu klären und beizulegen. Der Schlichtungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern.

1. Aufgabe und Zielstellung des Schlichtungsausschusses

Der Schlichtungsausschuss entscheidet über Streitfälle, die sich zwischen Mitgliedern sowie dem Vorstand des Vereines oder zwischen Mitgliedern untereinander ergeben und durch den Vorstand nicht beigelegt werden konnten.

Seine Aufgabe ist es, diese Streitfälle einer gütlichen Regelung zuzuführen, um eine Inanspruchnahme des Rechtsweges zu vermeiden. Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind vereinsintern gültig; erst danach steht der Klageweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

2. Wahl der Mitglieder und Tätigkeit des Schlichtungsausschusses

2 Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden durch die Mitgliedschaft des Vereines gewählt. Für die Mitarbeit können alle Vereinsmitglieder kandidieren. Die Wahl erfolgt auf der Grundlage der Satzung und der Wahlordnung des Vereines. Die restlichen beiden Mitglieder werden aus den Reihen der Delegierten bestimmt.

Der Schlichtungsausschuss trifft sich in regelmäßigen Abständen zu Beratungen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Schlichter sind gleichzeitig als Buchprüfer des Vereines tätig. Erforderliche Schlichtungsverfahren werden gesondert durchgeführt.

Durch ein Mitglied des Ausschusses wird die Tätigkeit koordiniert und die Verbindung zum Vorstand des Vereines gehalten. An den Vorstandssitzungen des Vereines haben die Mitglieder des Schlichtungsausschusses die Möglichkeit mit beratender Stimme teilzunehmen.

3. Schlichtungsverfahren

Schlichtungsverfahren werden im Auftrag der *Mitgliederversammlung* oder des Vorstandes des Vereines durch das für die Koordinierung der Tätigkeit verantwortliche Mitglied einberufen. Die Mitglieder des Vereines haben die Möglichkeit, den Schlichtungsausschuss auch direkt anzusprechen.

Ein Schlichtungsverfahren ist auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages (formlos) einzuberufen. Dieser muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Namen des Antragstellers und des Antragsgegners
- Sachverhalt mit Angabe von Zeit und Ort
- Zeugen

Der Schlichtungsausschuss setzt binnen zwei Wochen nach Erhalt des Antrages den Termin der Verhandlung fest und sorgt für die schriftliche Einladung der Beteiligten und Zeugen. Zwischen der Einladung und der Behandlung der Sache muss eine Frist von

mindestens vier Wochen liegen. Dem Antragsgegner ist mit der Einladung der Inhalt des Antrages bekannt zu geben.

1. Durchführung des Schlichtungsverfahrens

Schlichtungsverfahren sind außergerichtliche Verfahren. Eine Mitwirkung von Rechtsanwälten bzw. außerhalb des Vereines stehender Personen ist nicht zulässig. Ausnahmen bilden Familienangehörige, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes beiträgt.

Der Schlichtungsausschuss ist berechtigt, im Bedarfsfall zur Entscheidungsfindung weitere Personen einzubeziehen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich, und es wird darüber ein schriftliches Protokoll angefertigt. Für die Protokollführung ist jeweils ein Mitglied des Ausschusses zu benennen.

Für die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind die Satzung, die Garten- und Bauordnung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes Grundlage. Eine Anrufung des Schlichtungsausschusses hat in diesem Zusammenhang aufschiebende Wirkung. Die Entscheidungen sind mehrheitlich zu treffen und den an den Verfahren Beteiligten innerhalb von drei Wochen schriftlich zu übermitteln. Eine Entscheidung gilt auch dann als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert, aber am Verfahren teilgenommen hat.

Antragsteller und Antragsgegner haben die Möglichkeit zu Entscheidungen des Schlichtungsausschusses innerhalb von 14 Kalendertagen beim Vorstand des Kleingartenvereines "Südost" Widerspruch einzulegen. Dieser entscheidet über die Anerkennung oder die Ablehnung des Einspruches bzw. übergibt ihn mit konkreten Hinweisen zur nochmaligen Beratung im Schlichtungsausschuss.

2. Kosten des Verfahrens

Für die Durchführung von Schlichtungsverfahren entstehende Kosten sind zunächst durch den Antragsteller zu tragen. Dazu ist eine Gebühr gem. Gebührenordnung Tz. 8 zu entrichten. Im Ergebnis des Schlichterentscheides ist festzulegen, welche Anteile endgültig von den streitenden Parteien zu tragen sind. Das gilt auch dann, wenn als Ergebnis ein Vergleich erzielt wird.

3. Beratende Tätigkeit des Schlichtungsausschusses

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses nehmen an den monatlichen Sprechstunden des Vorstandes für Vereinsmitglieder teil. Durch entsprechende Informationen zur Rechtslage wirken sie im Vorfeld von sich anbahnenden Zwistigkeiten beratend und schlichtend auf die Konfliktparteien ein.

4. Schweigepflicht und Aufbewahrung der Unterlagen

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses unterliegen unbefristet der Schweigepflicht. Die Protokolle und Unterlagen über Schlichtungsverfahren sind unter Verschluss im Schrank des Vorstandes im Vereinszimmer aufzubewahren.

5. Inkrafttreten

Diese überarbeitete Schlichtungsordnung ist vom Vorstand am 14. Dezember 2010 angenommen und durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2011 beraten und bestätigt worden. Sie ersetzt die vorherige Fassung der Schlicht-O vom 23.03.2002.